

Recht und Kultur

herausgegeben von

Prof. Dr. Heinz Barta
(Universität Innsbruck)

Band 1

LIT

Heinz Barta, Theo Mayer-Maly, Fritz Raber (Hg.)

Lebend(ig)e Rechtsgeschichte

Beispiele antiker Rechtskulturen:
Ägypten, Mesopotamien und Griechenland

UB INNSBRUCK



+C144388705

LIT

Umschlagbild: Spiegel mit Handgriff in Form einer Frau

Aus: A. Capel/G. Morkoe (Hg.): *Mistress of the House, Mistress of Heaven – Women in Ancient Egypt* (New York 1996), p. 78

Der aus Bronze hergestellte Spiegel (Höhe 24,6 cm) ist heute im Brooklyn Museum/New York und wird in die Zeit der 18. Dynastie (1551 – 1306 v. u. Z.) datiert. Herkunft: Ägypten. Es wird vermutet, dass der Spiegel im Antikenhandel Ende des 19. oder Anfang des 20. Jahrhunderts gekauft und von Charles Edwin Wilbour, einem reichen Amerikaner, erworben wurde, der damals Ägypten bereiste. Da der Spiegel rund ist, wird vermutet, dass der Kreis Sonne oder Mond als Lichtstifter symbolisiert. Unter der Spiegelplatte und über dem Kopf der Frau befindet sich eine Papyrusdolde, vermutlich ein Symbol für Schöpfung und Kraft. Was die Frau angeht, kann sie Dienerin (die den Spiegel für ihre Herrin trägt) oder eine Göttin oder die Inhaberin des Spiegels selbst sein (Sch. Allam)

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-8258-8577-1



© LIT VERLAG Wien 2005

Krotenthallergasse 10 A-1080 Wien

Tel. +43 (0) 1 / 409 56 61 Fax +43 (0) 1 / 409 56 97

e-Mail: wien@lit-verlag.at <http://www.lit-verlag.at>

„In einer Zeit, die zur Neubewertung unsres geistigen Besitzes zwingt, tritt an jeden Zweig der Wissenschaft das Gebot heran, sich vor sich selbst und der Allgemeinheit zu rechtfertigen und den Anspruch auf Anerkennung neu zu begründen. Kritische Besinnung muß zu der Frage führen: Wie ist Rechtsgeschichte überhaupt möglich? Was leistet sie für das Ganze der historischen Wissenschaften und der Rechtswissenschaft, worin liegt ihr Sinn und Wert für das Leben der Gegenwart, wie lohnt sich die auf sie verwandte Mühe und Arbeit? Hat sie überhaupt einen Lebenswert oder ist sie nur eine tote Materie für Spezialisten, eine Wissenschaft vom Nichtwissenswerten, auf der mit verdoppelter Wucht Nietzsches Fluch über die Historie lastet? Welche Rolle spielt in ihr die Persönlichkeit, was bedeutet sie selbst für die Persönlichkeit dessen, der sie zu seinem Lebenswerk macht? Ist es möglich von ihr mehr zu erlangen als nur gelegentliche Aufklärung über Einzelfragen? Kann sie zu höherem Menschentum, zur Selbstbefreiung, zum Vertrauen auf die Kraft zur Schicksalsüberwindung führen? Lassen sich aus ihr die Gesetze erschließen, nach denen das Gemeinschaftsleben geordnet ist? Kann sie dem Historiker oder dem Juristen Einsichten in größere Zusammenhänge vermitteln, ist sie überhaupt wert als eigene Disziplin bezeichnet zu werden oder ist sie bloß eine Hilfswissenschaft? So laden wir die Rechtsgeschichte vor das Forum des Lebens und fordern ihr den Nachweis ab, daß sich ihre Ergebnisse unmittelbar in Gegenwartswerte umsetzen lassen.“

Heinrich Mitteis, *Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte* 8 (1947)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
Tagungsprogramm.....	11
<i>Theo Mayer-Maly</i> , Rechtsgeschichte als Weg zur Rechtskenntnis. "Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte".....	12
<i>Heinz Barta</i> , Die Entstehung der Rechtskategorie ‚Zufall‘. Zur Entwicklung des haftungsrechtlichen Zurechnungsinstrumentariums im antiken Griechenland und dessen Bedeutung für die europäische Rechtsentwicklung.....	16
<i>Schafik Allam</i> , Von der altägyptischen Frau. Einblicke ins Rechtsleben (vornehmlich für die Zeit 16.-10. Jh. v.u.Z.).....	116
<i>Hans Neumann</i> , Der Beitrag Mesopotamiens zur Rechtsgeschichte – Bürgschaft und Pfand als Mittel der Vertragssicherung.....	181
<i>Robert Rollinger</i> , Neuassyrische Staatsverträge und Homer: Ein transkultureller Vergleich.....	205
<i>Hans Erich Troje</i> , Europa und griechisches Recht (Frankfurter Antrittsvorlesung vom Sommer 1970).....	249
<i>Hans Erich Troje</i> , Bemerkungen zu "Europa und griechisches Recht" (Vortrag Innsbruck 11.12.2002).....	270
Zu den Autoren.....	282

Einleitung

Die *Veranstaltung*, die zu dieser Publikation geführt hat, *bezweckte* mehreres: Zu allererst wollte sie die *Rechtsgeschichte als lebende, ja lebendige Disziplin in Erinnerung rufen* und als wichtiges (im Sinne von unverzichtbares) und zugleich spannendes Fach der rechtswissenschaftlichen Aus-Bildung vorstellen.

Rechtsgeschichte soll aber auch *zum Nachdenken anregen* und dadurch vor dumpfer Hinnahme des Gewordenen bewahren. Ein Betrachter des historischen Rechts und seiner Einrichtungen vermag zu erkennen, dass auch früher grundsätzlich gedacht wurde und ein schöpferischer Geist am Werk war; aber auch die mit jeder historischen Betrachtung verbundene Relativierung des geltenden Rechts kann wertvoll sein: damals war es so, heute ist es so und morgen kann es erneut anders sein. – Mit Sigmund Freud lässt sich sagen:

„... je weniger aber einer vom Vergangenen und Gegenwärtigen weiß, desto unsicherer muß sein Urteil über das Zukünftige ausfallen.“ (1927, „Die Zukunft einer Illusion“)

Rechtsgeschichte ist Teil der allgemeinen Wissenschaftsgeschichte, was bisher vernachlässigt wurde. Das Recht sollte daher nicht isoliert von anderen Wissenschaftsdisziplinen gesehen werden; das lehrt uns exemplarisch die griechische Rechtsentwicklung, zumal im alten Hellas häufig auch andere Bereiche an der Rechtsentwicklung Anteil genommen haben: neben Politik und Religion, auch die Dichtung, die Philosophie, die Geschichtsschreibung, die Rhetorik, bis hin zu Architektur und Medizin. – Für heute lässt sich daraus ableiten: Verbindungen der Rechtswissenschaft bestehen demnach nicht nur zur Wirtschaft, sondern auch zu anderen Gesellschafts- und Wissen(schaft)sbereichen. Aber wir müssen diese ‚Querverbindungen‘ auch tatsächlich leben! Es ist daher kein Zufall, dass an dieser rechtswissenschaftlichen Veranstaltung auch Vertreter anderer Disziplinen teilnahmen.

Wir wollten mit dieser Veranstaltung aber auch gegen den üblichen *Leerlauf in der ersten Vorlesungswoche* des Wintersemesters ankämpfen; und wir wollten *neue Forschungsergebnisse* vorstellen und *aktuelle Bezüge* des nur scheinbar ausschließlich rückwärtsgewandten Faches „Rechtsgeschichte“ *aufzeigen*.

Die Veranstaltung diente aber auch als *Vorspann für das Seminar „Antikes und modernes Rechtsdenken – Privatrechtsphilosophie“* – das die Herausgeber im Wintersemester 2004/05 zum dritten Male veranstalteten.

Rechtsgeschichte wurde lange *kopflastig europäisch* betrieben und auch dies wiederum mit großen Auslassungen etwa in Bezug auf das (didaktisch wertvolle und historisch bedeutende) griechische Recht und dessen Entwicklung! – Daher hier der – wenn auch bescheidene – Versuch, unser Interesse über Europa hinaus zu lenken und auch den Alten Orient einzubeziehen und neben den bisher alles beherrschenden Römern auch die Rechtsgeschichte der Griechen zu beachten. Es geht also insgesamt darum, der *Rechtentwicklung über Rom hinaus größere Beachtung zu schenken*; vgl auch II.

Wir hofften mit dieser kleinen Veranstaltung *Qualität statt Quantität* zu bieten. – Daher keine Großveranstaltung, sondern Zeit für ruhige und – wie wir hofften – interessante Vorträge und Diskussionen sowie Gespräche zwischendurch. Es war ein Anfang, nicht mehr. Die Veranstalter sagten das auch in Richtung auf all jene, die dieses Mal nicht eingeladen werden konnten. – Wir hoffen auf eine *Fortsetzung im nächsten Jahr*.

I.

Theo Mayer-Maly (Jg 1931) bricht eine Lanze für die Rechtsgeschichte schlechthin, also einen Bereich, der heute als Ausbildungsdisziplin gefährdet ist, obwohl er für das Verständnis des geltenden Rechts und die allgemeine juristische Bildung Bedeutung besitzt. Mayer-Maly hat einen von Heinrich Mitteis (1947) formulierten Titel gewählt und versucht, den Bereich der Rechtsgeschichte nicht nur als „lebende“, sondern auch als „lebendige“ Disziplin in Erinnerung zu rufen. Eine Disziplin, die im curricularen Kampf der Fächer auch künftig ihren Platz haben soll, aber sich auch bewähren muss. – Sein Thema lautet: „*Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte*“.

Viele kennen das Buch Paul Koschakers, „*Europa und das römische Recht*“ (1948); Fritz Raber (Jg 1940) griff ebenfalls einen bereits formulierten Titel auf und behandelte ihn aus heutiger Sicht.¹ Es kann ja noch heute danach gefragt werden, ob nicht eine bewusst gemachte gemeinsame Rechtsgeschichte nicht auch zur tragfähigen Grundlage einer gemeinsamen rechtlichen Zukunft Europas werden kann.

Heinz Barta (Jg 1944) schloss sich den Vorschlägen seiner Vorredner insofern an, als auch er einen bereits formulierten Titel für die Bezeichnung seines Referats verwendete; und zwar den von Hans Erich Troje: „*Europa und griechisches Recht*“ (Antrittsvorlesung in Frankfurt 1971).² – Anhand eines Beispiels wird gezeigt, wie viel Europa und die Welt den Griechen auch im Bereich des Rechts und des dieses begleitenden Rechtsdenkens verdankt. – Anders als häufig angenommen, stammt nämlich nicht ‚alles‘ aus Rom, sondern manches – und auch wichtiges – aus dem antiken Griechenland, wobei auch die Griechen im Laufe ihrer Geschichte immer wieder Anregungen aus dem Alten Orient erhalten haben. Dass Europa dem Alten Orient viel verdankt, wissen wir seit geraumer Zeit besser als früher; für Interessierte wird daher auf das lesenswerte Buch von W. Burkert, *Die Griechen und der Orient* (2003), verwiesen. – Bartas Thema betrifft die Entstehung der Rechtskategorie ‚Zufall‘, deren historische Genesis nachgezeichnet wird. Dies ermöglicht es, die Entwicklung des haftungsrechtlichen Zurechnungsinstrumentariums im antiken Griechenland zu verfolgen, das zur Grundlage für Haftungsregelungen in Europa und in der Welt werden sollte.

¹ Dieser Vortrag ist in diesem Band nicht abgedruckt.

² Trojes Antrittsvorlesung aus dem Jahre 1971 ist zusammen mit einem späteren in Innsbruck gehaltenen Vortrag aus dem Jahre 2002 („Bemerkungen zur Frankfurter Antrittsvorlesung“) in diesem Band abgedruckt, was möglich geworden war, weil die erste Auflage von „Europa und griechisches Recht“ bereits vergriffen war.

II.

Der zweite Tag sollte – wie angedeutet – zeigen, dass bedeutende Impulse des „europäischen“ Rechtsdenkens nicht allein aus Rom und dem antiken Griechenland stammen, sondern auch die alten orientalischen Hochkulturen Ägyptens und Mesopotamiens, kurz der Alte Orient, wichtige Beiträge geliefert haben. – In der hier dokumentierten Veranstaltung war es noch nicht möglich, auf die historischen Querbindungen zwischen dem Alten Orient, Griechenland und Rom gebührend einzugehen. Es ist aber geplant in der Folgeveranstaltung 2005 verstärkt der Frage des Kulturtransfers in der Antike und damit auch der Frage rechtlicher Rezeptionen nachzugehen.

Vielleicht konnte aber auch diese kleine und bescheidene Veranstaltung deutlich machen, dass die Zeit reif erscheint, um von einer *ausschließlich eurozentristisch-römischen Sicht der Rechtsgeschichte abzurücken* und einen Schritt zurückzutreten, um dadurch den Blick frei zu machen für *die bedeutenden Leistungen anderer Kulturen*. – Dabei gilt es darauf zu achten, das *Kind nicht mit dem Bade auszugießen*, womit gesagt sein soll: Weder die (rechts)historischen Leistungen Roms, noch diejenigen Griechenlands – die es allerdings erst deutlich zu machen gilt – sollen dadurch geschmälert oder geleugnet werden. – Mit anderen Worten: Wir wollen das eine Extrem – nämlich das lange Vernachlässigen von Einflüssen der Hochkulturen des Alten Orients auf Griechen und Römer, nicht in's andere verkehren, und eine völlige kulturelle Abhängigkeit vornehmlich der Griechen von diesen Kulturen behaupten. Auch hier liegt wohl im schon solonischen Suchen nach der „Mitte“, die richtige Antwort. – Es scheint an der Zeit, die Bedeutung der Rechte der Völker des Alten Orients – hier werden Beispiele aus Ägypten und Mesopotamien gebracht, in Bezug auf die rechtsgeschichtliche Entwicklung aufzuwerten, zumal diese Rechte ganz offensichtlich in deutlich höherem Maße Wegbereiter der europäischen Rechtsentwicklung waren, als dies bisher angenommen wurde und die späteren rechtlichen Höhenflüge im antiken Griechenland und insbesondere auch in Rom ohne diese Wegbereiter kaum möglich gewesen wären.

Schafik Allam (Jg 1928) ist Professor für Ägyptologie an der Universität Tübingen. Er hat zu dem von U. Manthe herausgegebenen Sammelband „Die Rechtskulturen der Antike“ (2003) einen Überblicksbeitrag beige-

steuert: „*Recht im pharaonischen Ägypten*“. – Er berichtete in seinem Vortrag von neuen wissenschaftlichen Arbeiten, die uns zeigen, dass die Anfänge der *juristischen Person*, hier geht es um *Totenstiftungen*, in Ägypten stattgefunden haben. Dazu kamen im Referat Überlegungen zur *Rechtsstellung der Frau im alten Ägypten*: Die unabhängigere Stellung der Frau ist nämlich keine indoeuropäische Errungenschaft, sondern eher ein Verdienst des Alten Orients, mag auch damals die Respektierung des Weiblichen noch nicht in den Himmel gewachsen sein. Allein unsere Einschätzungen werden heute durch den *Schleier, den der Islam über die Frau in diesen Ländern gelegt hat*, irritiert. Die Ausarbeitung für den vorliegenden Sammelband befasst sich aber nur mit der Frage der Rechtsstellung der Frau im alten Ägypten, während die Überlegungen zu den Anfängen der juristischen Person nicht zuletzt aus Raumgründen in einer eigenen wissenschaftlichen Abhandlung erfolgen wird. – Angemerkt sei auch noch, dass uns wohl Ägypten und Mesopotamien noch manche Lösung darüber hinaus vermittelt haben mögen, mag auch zur Klärung dieser Fragen noch weitere Forschungsanstrengung nötig sein.

Hans Neumann (Jg 1953) ist Professor für Altorientalische Philologie an der Universität Münster. Er lenkt unseren Blick auf das auch rechtlich interessante „Zweistromland“ an Euphrat und Tigris, das in der jüngsten Vergangenheit eine ganz andere Aufmerksamkeit erlangt hat: Konkret auf die frühe und hohe Rechtskultur dieses Gebietes hinzuweisen erscheint daher vielleicht gerade jetzt nicht überflüssig. – Neumann behandelt vor allem die Rechtsinstitute „Pfandrecht“ und „Bürgschaft“, die in diesem Kulturkreis lange vor europäischen Entwicklungen bereits hoch entwickelt waren und wohl da und dort als Vorbilder gedient haben. Auch hier ist die Forschung noch im Fluss, aber wenn der Schein nicht trügt, hat auch der Vordere Orient und der mesopotamische Kulturkreis wichtige Einsichten an die Griechen (und damit immer wieder auch an die Römer) vermittelt.

Der Kulturtransfer zwischen dem Alten Orient und dem archaisch-homerischen Griechenland ist das Thema des Vortrags von Robert Rollinger (Jg 1964). Rollinger ist – hier in Innsbruck – Althistoriker mit der Spezialisierung auf „Alt-Orientalistik“. Er berichtet von seinen Forschungsergebnissen, wonach die in den homerischen Epen erwähnten Vertragsschlüsse – in der Regel Staatsverträge – offenbar neu-assyrisch beeinflusst sind.

III.

Zuletzt sei nochmals erwähnt, dass es für die Herausgeber eine Freude und kollegiale Genugtuung darstellt, dass es möglich war, die bereits erwähnten Arbeiten von Hans Erich Troje zusammen mit den hier veröffentlichten Tagungstexten wieder oder erstmals zugänglich zu machen. Wir danken Herrn Troje für das erwiesene Vertrauen und dem LIT Verlag für die eröffnete Möglichkeit. – Wir hoffen dadurch das Interesse an den von Troje und uns behandelten rechtsgeschichtlichen Fragestellungen zusätzlich zu fördern.

Mit diesem Band wird die Reihe „Recht und Kultur“ eröffnet; ein Begleittext zur Reihe findet sich auf der Rückseite des Buchumschlags. Die Herausgeber hoffen allen am Recht und der Rechtsgeschichte, aber auch der Alten Geschichte und der klassischen Philologie Interessierten eine ansprechende Lektüre zu bieten. – Dem LIT Verlag, insbesondere Herrn Dr. A. Heck, danken wir für die gute Zusammenarbeit.

Innsbruck, im April 2005

Die Herausgeber: H. Barta, Th. Mayer-Maly, F. Raber

Tagungsprogramm

Einladung zur Herbst-Tagung
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck

„LEBEND(IG)E RECHTSGESCHICHTE“

Veranstalter: Institut für Zivilrecht und Institut für Römisches Recht
Tagungsort: Sitzungssaal der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Donnerstag, 7.10.2004

15.00 Uhr s.t.	Heinz Barta	Begrüßung und Einleitung
15.15-16.00 Uhr	Theo Mayer-Maly	„Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte“
16.15-17.00 Uhr	Fritz Raber	„Europa und das Römische Recht“
17.15-18.00 Uhr	Heinz Barta	„Europa und griechisches Recht“: Allgemeine Einleitung + Die Entstehung der Rechtskategorie „Zufall“
ab 18.15 Uhr		Diskussion

Freitag, 8.10.2004

9.00 Uhr s.t.	Theo Mayer-Maly / Fritz Raber	Einleitung
9.15-10.00 Uhr	Schafik Allam	Einblicke in die Rechtsgeschichte im pharaonischen Ägypten: vom Stiftungswesen zur Rechtsstellung der Frau
10.15-11.00 Uhr	Hans Neumann	Der Beitrag Mesopotamiens zur Rechtsgeschichte – Bürgerschaft und Pfand als Mittel der Vertragssicherung
11.15-12.00 Uhr	Robert Rollinger	Neuassyrische Staatsverträge und Homer: Ein transkultureller Vergleich
ab 12.15 Uhr		Diskussion